

# Freie Demokratische Partei

## Satzung des Ortsverbandes Bad Schwartau

**Vorbemerkung:** Sämtliche Funktionen, Ämter- und Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Diese Satzung hat zur Grundlage die Kreis-, Landes- und Bundessatzungen der FDP.

### 1 I. Zweck und Mitgliedschaft

#### 2 § 1 [Zweck, Name und Rechtsnatur]

3 (1) Die Freie Demokratische Partei (FDP) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der  
4 Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied  
5 der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des  
6 Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom  
7 sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und  
8 diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen.

9 (2) Die FDP ist die liberale Partei im vereinten Deutschland. Verpflichtendes Ziel für alle Liberalen  
10 ist die Stärkung von Freiheit und Verantwortung des einzelnen. Die FDP steht für Toleranz und  
11 Weltoffenheit, für eine Ordnung der sozialen Marktwirtschaft und für den freiheitlichen Rechtsstaat.

12 (3) Die FDP erstrebt eine Zusammenarbeit mit gleichgerichteten politischen Vereinigungen anderer  
13 Staaten mit dem Ziel, eine überstaatliche Ordnung im Geiste liberaler und demokratischer  
14 Lebensauffassung herbeizuführen. Sie ist Mitglied der Europäischen Liberalen Demokratischen  
15 und Reformpartei (ELDR) und der Liberalen Internationale (LI).

16 (4) Die Freie Demokratische Partei Ortsverband Bad Schwartau ist der Gebietsverband der Freien  
17 Demokratischen Partei (FDP) für die Stadt Bad Schwartau. Der Ortsverband hat die Aufgabe,  
18 Zweck und Ziele der FDP mitzugestalten und im Gebiet der Stadt Bad Schwartau durchzusetzen.

19 (5) Der Ortsverband Bad Schwartau ist eine Untergliederung des Kreisverbandes Ostholstein der  
20 Freien Demokratischen Partei. Er hat den Namen Freie Demokratische Partei – Ortsverband Bad  
21 Schwartau und trägt die Kurzbezeichnung FDP Ortsverband Bad Schwartau.

#### 22 § 2 [Mitgliedschaft]

23 (1) Jeder, der in Deutschland lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn er das 16. Lebensjahr  
24 vollendet hat sowie die Grundsätze und Satzung der Partei anerkennt. Personen, die infolge  
25 Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht oder die Amtsfähigkeit nicht besitzen, können  
26 nicht Mitglied der Freien Demokratischen Partei sein. Die Aufnahme von Ausländern setzt im  
27 Regelfall einen Aufenthalt von zwei Jahren in Deutschland voraus.

28 (2) Mitglied der Partei können nur natürliche Personen sein.

29 (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei und bei einer anderen mit  
30 ihr im Wettbewerb stehenden Partei, Wählergruppe oder sonstigen parteiähnlichen Vereinigung ist  
31 ausgeschlossen. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei,  
32 Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der FDP widerspricht.

#### 33 § 3 [Erwerb der Mitgliedschaft]

34 (1) Die Mitgliedschaft im FDP Ortsverband Bad Schwartau wird nach schriftlichem Antrag mit der  
35 Aufnahme durch Beschluss des Vorstandes des Kreisverbandes Ostholstein erworben.  
36 Voraussetzung ist, dass das Mitglied seinen Wohnsitz im Gebiet der Stadt Bad Schwartau hat. Der  
37 Aufnahmeantrag kann beim Ortsverband Bad Schwartau, beim Kreisverband Ostholstein, beim  
38 Landesverband Schleswig-Holstein oder per Internet gestellt werden.

39 (2) Bei Wohnsitzwechsel wird das Mitglied dem für den neuen Wohnsitz zuständigen Orts- oder  
40 Kreisverband überwiesen.

41 (3) Jedes Mitglied kann grundsätzlich nur in dem Ortsverband Mitglied sein, in dessen Gebiet er  
42 seinen Wohnsitz hat. Ein Mitglied, das mehrere Wohnsitze hat, kann den Ortsverband wählen, in  
43 dem es die Mitgliedschaft ausüben will. Will das Mitglied seine Mitgliedschaft in einem Ortsverband  
44 ausüben, in dem es keinen Wohnsitz hat, bedarf es der Zustimmung der betroffenen  
45 Ortsverbände. Einigen sich die Ortsverbände nicht, entscheidet der Kreisvorstand.

46 (4) Die Mitgliedschaft kann in begründeten Fällen ausschließlich im Kreisverband erworben  
47 werden. Hierüber entscheidet der Kreisvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen  
48 Ortsverband.

49 (5) Über Aufnahmeanträge ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten, zu  
50 entscheiden. Entscheidet der Kreisvorstand nicht innerhalb dieser Frist oder lehnt er den  
51 Aufnahmeantrag ab, kann der Bewerber innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf oder Zustellung  
52 des Ablehnungsbescheides den Landesvorstand zur Entscheidung anrufen.

53 (6) Die Mitgliedschaft wird mit dem Beschluss des Kreisvorstandes über die Aufnahme des  
54 Bewerbers rechtswirksam. Der Beschluss ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied ist  
55 ein Mitgliedsausweis auszuhändigen oder zuzustellen.

#### 56 **§ 4 [Rechte und Pflichten der Mitglieder]**

57 (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung und derjenigen des  
58 Kreis- und Landesverbandes die Ziele der Freien Demokratischen Partei zu fördern, sie zu  
59 gestalten und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Zu den  
60 Pflichten gehört die Pflicht zur Beitragszahlung. Die Beiträge stehen dem Ortsverband zu; gehört  
61 das Mitglied keinem Ortsverband an, stehen die Beiträge dem Kreisverband zu.

62 (2) Jedes Mitglied des Ortsverbandes hat das Recht, an den Sitzungen folgender Gremien  
63 teilzunehmen:

64 Mitgliederversammlung und Ortsvorstand.

65 (3) Jedes Mitglied hat ferner das Recht, an den Sitzungen der Fraktion in der  
66 Stadtverordnetenversammlung teilzunehmen, sofern eine Fraktion besteht. Jedes Mitglied kann  
67 sich um ein Amt und ein Mandat bewerben.

68 (4) Der Ortsverband lässt die Daten seiner Mitglieder durch den Kreis- und Landesverband in einer  
69 zentralen Mitgliederdatei führen. Die Daten dürfen im Rahmen des Bundes- und  
70 Landesdatenschutzgesetzes verarbeitet und übermittelt werden.

#### 71 **§ 5 [Pflicht zur Verschwiegenheit]**

72 Beratungen und Beschlüsse eines Organs des Ortsverbandes können durch Beschluss für  
73 vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im  
74 einzelnen Fall zu verstehen ist.

#### 75 **§ 6 [Beendigung der Mitgliedschaft]**

76 (1) Die Mitgliedschaft endet durch:

77 1. Tod,

78 2. Austritt,

79 3. in den Fällen des § 2 Abs. 3,

80 4. rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, Wählbarkeit oder des  
81 Wahlrechts,

82 5. Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern,

83 6. Ausschluss.

84 (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Ortsverband oder dem Kreisverband Ostholstein zu  
85 erklären. Er wird mit Zugang der Austrittserklärung beim Kreisverband Ostholstein wirksam.

86 (3) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung  
87 oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren  
88 Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn ein Mitglied vor oder während  
89 seiner Mitgliedschaft in der Partei Mitbürger als Gegner eines totalitären Regimes denunziert oder  
90 seine gesellschaftliche Stellung dazu missbraucht hat, andere zu verfolgen. Ein Verstoß im Sinne  
91 von Satz 1 liegt ferner bei Verletzung der schiedsrichterlichen Schweigepflicht, bei Verweigerung  
92 des Beitritts zur oder Austritt aus der Fraktion der Partei sowie bei schuldhaft unterlassener  
93 Beitragszahlung vor. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn ein Mitglied die ihm  
94 übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen  
95 oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet bzw. abgeliefert oder Mittel nicht  
96 den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen  
97 Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt.

98 (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Beiträge sind bis  
99 Ende des Monats, in dem die Austrittserklärung eingeht, zu entrichten. Ein Anspruch auf  
100 Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

101 (5) Die Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung ist gehalten, ein rechtskräftig  
102 ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

### 103 **§ 7 [Wiederaufnahme]**

104 Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit vorheriger Zustimmung des  
105 Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden.

## 106 **II. Kreisverband und Ortsverband**

### 107 **§ 8 [Gliederung des Ortsverbandes]**

108 (1) Die Gliederung des FDP Ortsverbandes Bad Schwartau entspricht der politischen Gliederung  
109 der Stadt Bad Schwartau. Abweichungen von dieser Gliederung bedürfen der Zustimmung des  
110 Kreisvorstandes.

111 (2) Die Satzung des Ortsverbandes muss mit den grundsätzlichen Regelungen gemäß § 25 der  
112 Satzung des Kreisverbandes übereinstimmen.

### 113 **§ 9 [Pflichten des Ortsverbandes, Rechte des Kreisvorstandes]**

114 (1) Der Ortsverband ist dazu verpflichtet, alles zu tun, um den Zusammenhalt der Partei zu  
115 sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das  
116 Ansehen der Partei richtet. Er hat auch seine Organe zu einer gleichen Verhaltensweise  
117 anzuhalten.

118 (2) Verletzt der Ortsverband diese Pflichten, ist der Kreisvorstand berechtigt und verpflichtet, den  
119 Ortsverband zu deren Einhaltung schriftlich aufzufordern. Kommt der Ortsverband einer solchen  
120 Aufforderung nicht binnen einer angemessenen Frist nach, kann der Kreisvorstand den  
121 Ortsverband anweisen, innerhalb einer Frist von einem Monat eine Mitgliederversammlung  
122 einzuberufen, auf der der Kreisvorstand die gegen den Ortsverband erhobenen Vorwürfe durch  
123 beauftragte Vorstandsmitglieder zu vertreten und geeignete Anträge zu stellen hat. Wird die  
124 Mitgliederversammlung daraufhin nicht fristgemäß einberufen, ist hierzu der Kreisvorstand  
125 berechtigt. Die Einladungsfrist beträgt in diesem Fall mindestens zwei Wochen.

126 (3) Der Kreisvorstand ist auch berechtigt, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn kein  
127 handlungsfähiger Ortsvorstand besteht. Die Einladungsfrist beträgt in diesem Fall mindestens zwei  
128 Wochen.

129 (4) Abreden des Ortsverbandes mit anderen Parteien oder Wählergruppen bei Kommunalwahlen  
130 über die Aufstellung von Wahlvorschlägen bedürfen der Zustimmung des Kreisvorstandes.

131 (5) Der Ortsverband ist verpflichtet, bei organisatorischen und grundsätzlichen Abmachungen von  
132 politischer Bedeutung vor Wahlen mit anderen Parteien, Wählergruppen oder Fraktionen  
133 (Gruppen) oder Teilen von diesen sich mit dem Kreisvorstand zu beraten.

134 (6) Der Kreisvorsitzende, seine Stellvertreter sowie jedes beauftragte Mitglied des  
135 Kreisvorstandes, das seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, auf den  
136 Mitgliederversammlungen des Ortsverbandes zu sprechen und, ohne an eine Frist oder Form  
137 gebunden zu sein, Anträge zu stellen.

138 (7) Durch Beschluss, der mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder gefasst worden ist,  
139 hat der Kreisvorstand das Recht und die Pflicht, Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen. Die  
140 nachgeordneten Parteiorgane sind verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und die  
141 Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung ihrer Pflicht erforderlich sind.

### 142 **III. Organe des Ortsverbandes**

#### 143 **§ 10 [Organe des Ortsverbandes]**

144 Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Ortsvorstand.

#### 145 **§ 11 [Mitgliederversammlung]**

146 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsverbandes. Ihre Beschlüsse sind für die  
147 anderen Organe des Ortsverbandes verbindlich.

#### 148 **§ 12 [Einberufung der Mitgliederversammlung]**

149 (1) In jedem Kalenderjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung, und zwar spätestens 15  
150 Monate nach der letzten Mitgliederversammlung, statt. Sie wird vom Ortsvorstand unter Mitteilung  
151 der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch einfachen Brief oder, soweit verfügbar,  
152 per E-Mail an die Mitglieder einberufen. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art  
153 eingeladen werden.

154 (2) Der Ortsvorstand muss unverzüglich, spätestens innerhalb zwei Wochen nach Eingang des  
155 Antrags, eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies schriftlich bei ihm beantragt wird

156 1. von einem Drittel der Mitglieder des Ortsverbandes,

157 2. von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ortsvorstandes,

158 3. von der Mehrheit der Mitglieder der Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung.

159 (3) Der Ortsvorsitzende kann, mit Zustimmung der Mitglieder des Ortsvorstandes, zu weiteren  
160 Mitgliederversammlungen einladen.

#### 161 **§ 13 [Teilnahme und Stimmrecht]**

162 (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Ortsverbandes. Jedes Mitglied des  
163 Ortsverbandes hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

164 (2) Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder, die ihre Beitragsabführungspflicht für das  
165 letzte Quartal vor der Mitgliederversammlung erfüllt haben. Über Ausnahmen entscheidet die  
166 Mitgliederversammlung.

167 (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung nicht  
168 vertreten lassen.

#### 169 **§ 14 [Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung]**

170 (1) Vor Beginn der Mitgliederversammlung hat der Ortsvorstand ein für die Wahlprüfung  
171 zuständiges Mitglied zu berufen. Dieses prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und stellt  
172 die Zahl der Stimmberechtigten fest.

173 (2) Der Ortsvorsitzende eröffnet die Mitgliederversammlung und leitet die Wahl eines Präsidiums.  
174 Das Präsidium besteht aus mindestens einem Mitglied, höchstens aber drei. Dem Präsidium  
175 obliegt die Leitung der Mitgliederversammlung. Ist kein Mitglied zur Versammlungsleitung bereit,  
176 so übernimmt der Ortsvorsitzende das Präsidium. Für die Wahl eines Ortsvorsitzenden ist jedoch  
177 die Wahl eines Versammlungsleiters erforderlich.

178 (3) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung mit mindestens drei anwesenden  
179 Mitgliedern ist beschlussfähig. Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

180 (4) Tagesordnungspunkte jeder Mitgliederversammlung sind Berichte des Ortsvorstandes und der  
181 Fraktion sowie die Aussprache hierüber.

182 (5) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied des Ortsverbandes gestellt  
183 werden. Sie müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Ortsvorsitzenden  
184 eingegangen sein. Die Mitgliederversammlung kann eine Vertagung von Tagesordnungspunkten  
185 auf die nächste Mitgliederversammlung beschließen.

186 (6) Mitglieder, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, erhalten das Wort außer der Reihe,  
187 sobald der Redner, der das Wort hat, seine Ausführungen beendet hat. Persönliche Erklärungen  
188 sind zulässig.

#### 189 **§ 15 [Aufgaben der Mitgliederversammlung]**

190 (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Beratung und Beschlussfassung über  
191 grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Ortsverbandes und alle anderen  
192 Gegenstände, die sie an sich zieht. Sie kann Auskunft von allen Amts- und Mandatsträgern  
193 verlangen, soweit Rechtsvorschriften der Gemeindeordnung und der Datenschutzgesetze dem  
194 nicht entgegen stehen.

195 (2) Ihre Aufgaben sind insbesondere:

196 1. Die Wahl eines Präsidiums,

197 2. die Beschlussfassung über

198 a) Änderung oder Neufassung der Satzung sowie der Wahlprogramme zu  
199 Gemeindewahlen,

200 b) den Bericht des Wahlprüfungsausschusses gemäß § 14 Abs. 1,

201 c) den Bericht des Ortsvorstandes,

202 d) den Rechnungsprüfungsbericht,

203 3. die Beschlussfassung über einen Antrag auf Entlastung des Ortsvorstandes,

204 4. die Wahl des Ortsvorstandes,

205 5. die Wahl von mindestens einem Rechnungsprüfer und einem Stellvertreter. Der  
206 Rechnungsprüfer und sein Stellvertreter dürfen dem Ortsvorstand nicht angehören,

- 207 6. Abwahl von Vorstandsmitgliedern mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen  
208 Stimmen, mindestens aber der Hälfte plus ein Mitglied des Ortsverbandes,
- 209 7. Nachwahl von Mitgliedern in den Ortsvorstand,
- 210 8. die Wahl von Listenkandidaten und Direktkandidaten für die  
211 Stadtverordnetenversammlung.

212 (3) Wird eine Rechnungsprüfung durch übergeordnete Gliederungen der FDP vorgenommen, so  
213 entfällt die Wahl gem. § 15 Abs. 2 Nr. 5 zu Gunsten einer solchen Rechnungsprüfung.

214 (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Ortsvorstandes und der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre.  
215 Sie amtiert jedoch bis zur Neuwahl weiter, die bis zum Ablauf des Monats vorgenommen werden  
216 muss, der dem Ablauf des Zweijahreszeitraums folgt. Treten der Ortsvorstand oder die  
217 Rechnungsprüfer vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit geschlossen zurück, so beginnt mit der  
218 Neuwahl eine neue Amtsperiode.

### 219 **§ 16 [Wahlen zu den Organen des Ortsverbandes]**

220 (1) Die Wahl der Mitglieder des Ortsvorstandes ist auf Antrag mindestens eines Mitglieds der  
221 Mitgliederversammlung geheim und schriftlich durchzuführen. Es entscheidet die absolute  
222 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

223 (2) Jeder vorgeschlagene Kandidat ist zu befragen, ob er kandidieren will. Jeder gewählte  
224 Kandidat ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Diese Erklärungen sind unverzüglich in der  
225 Mitgliederversammlung mündlich oder bei Abwesenheit schriftlich durch einen Bevollmächtigten  
226 abzugeben, sofern die Satzung nicht Abweichendes zulässt.

227 (3) Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung, sofern nicht gesetzliche Regelungen Abweichendes  
228 vorschreiben.

### 229 **§ 17 [Der Ortsvorstand]**

230 (1) Der Ortsvorstand besteht aus:

231 1. dem Ortsvorsitzenden,

232 2. bis zu zwei Stellvertretern,

233 3. dem Schatzmeister,

234 4. dem Schriftführer,

235 5. bis zu zwei Beisitzern,

236 6. einem weiteren Beisitzer, der dem Ortsverband der Jungen Liberalen Bad Schwartau  
237 angehört, von ihm vorgeschlagen sein muss und Mitglied der FDP ist,

238 7. dem Vorsitzenden der FDP-Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung oder seinem  
239 von der Fraktion zu bestimmenden ständigen Vertreter im Ortsvorstand.

240 (2) Die in Abs. 1 unter Nr. 1 bis 3 genannten Mitglieder bilden den geschäftsführenden  
241 Ortsvorstand.

242 (3) Die in Abs. 1 unter Nr. 6 und 7 genannten Mitglieder können in Personalunion mit den unter  
243 Nr. 1 bis 5 Genannten gewählt werden.

244 (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl zur nächstfolgenden  
245 Mitgliederversammlung vorgenommen. Die von der Mitgliederversammlung nachgewählten  
246 Personen führen ihr Amt für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Ortsvorstandes.

247 (5) Der Ortsvorstand ist amts- und beschlussfähig, solange er mindestens aus einem Stellvertreter  
248 und zwei weiteren Mitgliedern besteht.

#### 249 **§ 18 [Geschäftsordnung des Ortsvorstandes]**

250 (1) Der Ortsvorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Monate zusammen. Er wird vom  
251 Ortsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich mit einer  
252 Frist von mindestens fünf Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei Eilbedürftigkeit  
253 kann die Einberufung auch kurzfristiger und formlos erfolgen.

254 (2) Die Einberufung muss innerhalb von fünf Tagen erfolgen, wenn dies schriftlich unter Angabe  
255 der Gründe beantragt wird:

256 1. von drei Mitgliedern des Ortsvorstandes,

257 2. von der Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung.

258 (3) An den Sitzungen des Ortsvorstandes nehmen beratend der Fraktionsvorsitzende, die Obleute  
259 der Fachausschüsse, der Ortsvorsitzende der Jungen Liberalen und die Mitglieder des  
260 Ortsverbandes im Kreistag teil.

261 (4) Der Ortsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der u.a. die Geschäftsbereiche der  
262 Vorstandsmitglieder festzulegen sind. Sie muss insbesondere die Verantwortlichkeit für die  
263 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit entsprechend der geltenden medienrechtlichen Bestimmungen  
264 eindeutig regeln.

265 (5) Anträge zur Tagesordnung der Vorstandssitzung können nur von Mitgliedern des Vorstandes  
266 gestellt werden. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung.

#### 267 **§ 19 [Aufgaben des Ortsvorstandes]**

268 (1) Dem Ortsvorstand obliegt die Leitung des Ortsverbandes nach den politischen und  
269 organisatorischen Richtlinien der Bundes- und Landespartei sowie den Beschlüssen der  
270 Mitgliederversammlung.

271 (2) Der Ortsvorstand und die Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung haben jährlich vor der  
272 Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.

273 (3) Dem Ortsvorstand obliegen insbesondere alle Medien-Veröffentlichungen des Ortsverbandes  
274 und die Organisation der beschlossenen Veranstaltungen. Diese Aufgaben können durch den  
275 Ortsvorstand delegiert werden.

276 (4) Dem geschäftsführenden Ortsvorstand obliegen die Durchführung der Beschlüsse des  
277 Vorstandes sowie die Erledigung der verwaltungsmäßigen Aufgaben. Er ist verpflichtet, den  
278 Gesamtvorstand über seine Beschlüsse und Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten.

279 (5) Drei Mitglieder des Ortsvorstandes haben das Recht, binnen einer Frist von einem Monat im  
280 Ortsvorstand zu beantragen, dass über eine Maßnahme des geschäftsführenden Ortsvorstandes  
281 durch den Vorstand Beschluss gefasst wird. Auf Beschluss des Ortsvorstandes tritt die so  
282 angefochtene Maßnahme außer Kraft und die Angelegenheit wird durch Beschluss des  
283 Vorstandes entschieden.

284 (6) Der Ortsvorsitzende vertritt den Ortsverband gerichtlich und außergerichtlich. Er wird durch  
285 einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, und zwar in der Reihenfolge ihrer Wahl.

### 286 **IV. Öffentliche Wahlen**

#### 287 **§ 20 [Aufstellung von Wahlbewerbern]**

288 (1) Die Aufstellung von Wahlbewerbern für die Gemeindewahl erfolgt in einer Versammlung der  
289 zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwartau wahlberechtigten Mitglieder des

290 Ortsverbandes (Wahlkreismitgliederversammlung) entsprechend den Vorschriften des Gemeinde-  
291 und Kreiswahlgesetzes. Die Vorschriften dieser Satzung für die Mitgliederversammlung gelten für  
292 die Wahlkreismitgliederversammlung entsprechend.

293 (2) Stimmberechtigt bei der Aufstellung von Wahlbewerbern für öffentliche Wahlen sind nur  
294 Mitglieder, welche am Wahltag wahlberechtigt sein werden.

295 (3) Die Aufstellung von Wahlbewerbern für die Kreistagswahl richtet sich nach der Satzung des  
296 Kreisverbandes.

## 297 **V. Fachausschüsse und Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung**

### 298 **§ 21 [Fachausschüsse]**

299 (1) Der Ortsvorstand kann Fachausschüsse bilden, sofern ausreichend interessierte  
300 Parteimitglieder zur Mitarbeit bereit sind. Ihr Sinn ist die breite Beteiligung der Mitglieder an der  
301 politischen Arbeit von Ortsvorstand und Fraktion. Sie sollen diese Organe beraten und durch  
302 sachliche Anregungen und Initiativen liberale Politik mitgestalten.

303 (2) Ortsvorstand und Fraktion sind verpflichtet, die Fachausschüsse zu unterstützen.

304 (3) Fachausschüsse bestehen aus mindestens drei Mitgliedern. Sie wählen aus ihrer Mitte einen  
305 Obmann und unterrichten regelmäßig den Ortsvorstand über ihre Tätigkeit. Mitglieder des  
306 Ortsvorstandes oder der Fraktion können nicht Obmann sein.

### 307 **§ 22 [Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung]**

308 (1) Die in die Stadtverordnetenversammlung gewählten Mitglieder des Ortsverbandes sollen sich  
309 alsbald nach ihrer Wahl mit den bürgerlichen Mitgliedern in den Ausschüssen formgerecht zu einer  
310 Fraktion nach der Gemeindeordnung zusammenschließen. Wird die nach der Gemeindeordnung  
311 für eine Fraktion erforderliche Zahl nicht erreicht, sollen sich die gewählten Stadtverordneten zu  
312 einer Gruppe zusammenschließen, die ebenfalls Fraktion genannt werden soll.

313 (2) Die Fraktion wählt in eigener Zuständigkeit den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Sie  
314 bestimmt über die innerfraktionelle Aufgabenverteilung.

315 (3) Die Fraktion soll bei sachlichen und personellen Entscheidungen den Empfehlungen der  
316 Mitgliederversammlung und des Ortsvorstandes folgen.

317 (4) Im Übrigen regelt die Fraktion ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung.

## 318 **VI. Finanzen und Schiedsordnung**

### 319 **§ 23 [Finanzordnung]**

320 (1) Der Ortsverband deckt seine Ausgaben durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und andere  
321 Einnahmen.

322 (2) Der Ortsverband ist zur Buchführung verpflichtet. Diese wird durch mindestens ein von der  
323 Mitgliederversammlung zum Rechnungsprüfer gewähltes Mitglied geprüft. Gem. § 15 Abs. 3  
324 entfällt die Wahl durch die Mitgliederversammlung, wenn die Rechnungsprüfung durch  
325 übergeordnete Gliederung der FDP erfolgt.

326 (3) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages nach Maßgabe der Beitragsordnungen  
327 des Bundes- und des Landesverbandes verpflichtet. Die Mitgliedsbeiträge sind monatlich, viertel-,  
328 halb- oder ganzjährig im Voraus ohne Aufforderung an den Ortsverband oder - falls ein  
329 Ortsverband nicht besteht - an den Kreisverband zu leisten.

330 (4) Der Ortsverband ist verpflichtet, an den Kreisverband halbjährlich (zum 1. April und zum 1.  
331 Oktober) 8,00 Euro je Mitglied zuzüglich der jeweils geltenden Beitragsanteile des Landes- und  
332 des Bundesverbandes abzuführen.



333 (5) Eine Selbstkontrahierung ist zu vermeiden. Im Falle von Eigengeschäften muss die  
334 Zustimmung des Ortsvorstands vorliegen. Die endgültige Genehmigung erfolgt durch die  
335 nächstfolgende Mitgliederversammlung.

336 (6) Im Übrigen gilt die Finanzordnung des Landesverbandes.

## 337 **§ 24 [Verfahren bei Streitigkeiten]**

338 (1) Streitigkeiten unter Mitgliedern des Ortsverbandes, die sich auf Parteiangelegenheiten  
339 beziehen, sind durch den Vorstand möglichst gütlich beizulegen. Ist die gütliche Einigung nicht zu  
340 erreichen, entscheiden Landes- und Bundesschiedsgericht entsprechend ihrer Zuständigkeit. Die  
341 Zusammensetzung des Landesschiedsgerichtes, seine Zuständigkeit und das Verfahren  
342 bestimmen sich nach der Schiedsgerichtsordnung des Landesverbandes.

343 (2) Das Landesschiedsgericht ist insbesondere für Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des  
344 Landesverbandes zuständig. Es können folgende Maßnahmen verhängt werden:

345 1. Verwarnung,

346 2. Verweis,

347 3. Enthebung von einem Parteiamt,

348 4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei  
349 Jahren,

350 5. Ausschluss nach Maßgabe des § 6 Abs. 3.

351 Die Maßnahmen nach den Nummern 1 bis 4 können auch nebeneinander verhängt  
352 werden.

353 (3) Auf die genannten Ordnungsmaßnahmen kann erkannt werden,

354 1. wenn ein Mitglied sich gegenüber einem anderen Mitglied in ehrverletzender Weise  
355 verhalten hat und das Parteiinteresse eine Ahndung gebietet,

356 2. wenn ein Mitglied durch ein anderes Mitglied in einer den Anstand oder die  
357 demokratisch-parlamentarischen Regeln verletzenden Weise in der Ausübung seiner  
358 Rechte als Parteimitglied beschränkt wurde,

359 3. wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Partei in ihrem Ansehen oder in ihrer  
360 politischen Wirksamkeit schädigt oder gegen ihre Grundsätze, ihre Satzungen oder ihre  
361 Ordnung verstößt, ohne dass deswegen der Ausschluss geboten ist.

362 (4) Das Schiedsgericht kann sich darauf beschränken festzustellen, dass das Verhalten eines  
363 Mitglieds objektiv unkorrekt gewesen ist oder dass ein Mitglied seine Befugnisse überschritten hat.  
364 Das Schiedsgericht kann ihm eine entsprechende Belehrung erteilen, wenn der festgestellte  
365 Sachverhalt eine Maßnahme nach Abs. 2 nicht rechtfertigt.

## 366 **VII. Allgemeine Bestimmungen**

### 367 **§ 25 [Rederecht von Gästen]**

368 Der Ortsvorstand und die Mitgliederversammlung können auf Antrag eines ihrer Mitglieder durch  
369 Beschluss Parteimitglieder als Gast mit Rederecht zur Beratung zulassen. Für Nichtmitglieder der  
370 Partei gilt die gleiche Regelung mit der Maßgabe, dass die Mehrheit der stimmberechtigten  
371 Mitglieder dem Antrag auf Gewährung des Rederechts zustimmen muss.

372

373 **§ 26 [Satzungsänderungen]**

374 (1) Änderungen dieser Satzung können nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit  
375 von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber der Mehrheit der  
376 anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Über einen Antrag auf Satzungsänderung  
377 kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens sechs Wochen vor Beginn der  
378 Mitgliederversammlung beim Ortsvorstand eingereicht worden ist. Dieser ist verpflichtet, den  
379 Antrag mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zu übersenden.

380 (2) Niemand hat das Recht, durch mündlichen oder nicht fristgerechten Antrag  
381 Satzungsänderungen herbeizuführen.

382 **§ 27 [Auflösung des Ortsverbandes]**

383 (1) Die Auflösung des Ortsverbandes kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung  
384 mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zur Mitgliederversammlung Stimmberechtigten  
385 beschlossen werden. Für den Antrag gilt § 26 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend. Der Beschluss  
386 bedarf zu seiner Rechtskraft der Zustimmung des Kreisverbandes.

387 (2) Die Auflösung des Ortsverbandes kann weiterhin durch einen Beschluss des Kreisparteitages  
388 des FDP-Kreisverbandes Ostholstein mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden  
389 Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mit der Einladung  
390 allen Mitgliedern mit eingehender Begründung bekanntgemacht worden ist. Dieser Beschluss  
391 enthält das Recht des Kreisvorstandes, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die  
392 notwendig sind, um einen neuen Ortsverband zu gründen.

393 (4) Das Vermögen des Ortsverbandes fällt an die höhere Gebietsgliederung der Freien  
394 Demokratischen Partei.

395 **§ 28 [Verbindlichkeit der Kreisverbandssatzung; Anwendung der Satzung und**  
396 **Geschäftsordnung des Landesverbandes]**

397 (1) Die Satzung des Ortsverbandes muss mit den grundsätzlichen Regelungen der §§ 1 bis 9, 23  
398 und 24 der Satzung des Kreisverbandes Ostholstein und der Satzung des Landesverbandes  
399 übereinstimmen.

400 (2) Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, gelten die Satzung, die Geschäftsordnung  
401 und die Finanz- und Beitragsordnung des Kreis- und des Landesverbandes entsprechend.

402 **§ 29 [Höherrangiges Recht]**

403 (1) Die Satzung, die Finanzordnung und die Geschäftsordnung des Landesverbandes gehen der  
404 Ortssatzung vor, soweit dies in der Landessatzung bestimmt ist oder die Ortssatzung der  
405 Landessatzung widerspricht.

406 (2) Die Schiedsgerichtsordnung in der Fassung der Bundespartei, die Geschäftsordnung und die  
407 Finanzordnung des Ortsverbandes sind Bestandteile dieser Satzung.

408 **§ 30 [Inkrafttreten]**

409 Diese Satzung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 18. September 2010 in  
410 Kraft. Mit dem gleichen Tage verliert die bisher geltende Satzung des Ortsverbandes Bad  
411 Schwartau ihre Gültigkeit.